

Stadtgemeinde Neusiedl am See

Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See

T: 02167/2300, F: 02167/2300-322

www.neusiedlamsee.at, e-mail: rathaus@neusiedlamsee.at

VERORDNUNG

über Verwendung oder Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 19.10.2015.

Gemäß § 3 Abs.1 lit. a des Burgenländischen Landes-Polizei-Strafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 idgF. wird verordnet:

§ 1

Die Verwendung oder Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten zur Vertreibung von Tieren aus landwirtschaftlichen Kulturen ist in der Katastralgemeinde Neusiedl am See ganzjährig in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr verboten

§ 2

Die Verwendung oder Betrieb von Lärm erzeugenden Gartengeräte und –maschinen sind im Ortsgebiet von Neusiedl am See ganzjährig in der Zeit von 22:00 bis 06:00 sowie an **Sonn- und Feiertagen** ganztägig verboten.

§ 3

Gemäß § 2 des Landespolizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/86 dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung von Neusiedl am See vor ungebührlicher Lärmbelästigung.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 des Burgenländischen Landes-Polizei-Strafgesetzes zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010 über die Verwendung oder den Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Kurt Lentsch

An der Amtstafel
Angeschlagen am: 22.10.2015
Abgenommen am:

